



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Landrätin und Landräte
der Kreise sowie
Ober-/Bürgermeister
der kreisfreien Städte
-Straßenverkehrsbehörden-**

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
– IV 33 –
– IV 42 –
im Hause

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
-Technische Prüfstelle-
Am TÜV 1
30519 Hannover

nachrichtlich:
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Betriebssitz Kiel -
- LS 42 -
Mercatorstr. 9
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 439-621.513.54-7
Meine Nachricht vom: /

Walter Voß
walter.voss@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4739
Telefax: 0431 988-617-4739

3. September 2015

Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen Allgemeinverfügung

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) folgende allgemeine Ausnahmeregelung erlassen:

Abweichend von § 49a Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO dürfen in Schleswig-Holstein zugelassene Einsatz- und Kommandofahrzeuge der Feuerwehren im Sinne des § 52 Abs. 3 StVZO wie folgt ausgestattet sein:

1. Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich nach der DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundfarbe ist demnach entweder Feuerrot (RAL 3000), (Tages-) Leuchtrot (RAL 3024 oder Leuchthellrot (RAL 3026). Zusätzlich werden auch die Farben Leuchtrot/Weiß (RAL 3024/9010) oder Leuchthellrot/Weiß (RAL 3026/9010) zugelassen. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in der nachfolgenden Nummer 3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

2. Kontur- und Streifenmarkierungen

Ungeachtet der Fahrzeugmaße dürfen Feuerwehrfahrzeuge mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierenden gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

3. Zusätzliche Applikationen gem. DIN 14502-3

Die Feuerwehrfahrzeuge dürfen mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

Fahrzeuge mit der Grundfarbe Feuerrot, Leuchtrot oder Leuchthellrot (RAL 3000 / RAL 3024 / RAL 3026)

Front- und Heckbereich:

- Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen /unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend)
oder
- abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).
- Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.
An der Fahrzeugvorder- und/oder Rückseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

- Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).

4. Nebenbestimmungen

- 4.1 In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten.
- 4.2 Im Gutachten für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV oder § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO muss der amtlich anerkannte Sachverständige die Eignung des Fahrzeugs nach StVZO und der einschlägigen Norm oder Richtlinie und die vorschriftenkonforme Anbringung und Beschaffenheit der Leuchtstoffe oder rückstrahlenden Mittel ausdrücklich bestätigen.
- 4.3 In den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II ist im Feld 22 bzw. 25 folgender Eintrag vorzunehmen:
„Ausn. gem. § 70 StVZO von § 49a und § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO erteilt am 16.08.2011, MWV-SH-VII 439-621.513.54-7-; Signalbild nach DIN/EN oder Rili“

5. Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmegenehmigung gilt bundesweit und bis zum Inkrafttreten von entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften. Sie wird unter dem Vorbehalt des je-derzeitigen Widerrufs erteilt.

6. Übergangsbestimmung

Die Allgemeinverfügung vom 16.11.2011 -o.a.Az.- kann noch bis zum 31.12.2015 angewendet werden. Sie gilt weiter für Fahrzeuge, die bis dahin entsprechend gekennzeichnet wurden.

Walter Voß